

Richtlinien

des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung eines pauschalierten Fahrkostenzuschusses zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft

Fassung seit 1.1.2016	neue Fassung ab 1.1.2019
<p>1. <u>Zielsetzung der Richtlinien</u> Für schwerbehinderte Menschen, die nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, bestehen besondere Schwierigkeiten, Kontakt zu ihrer Umwelt aufzunehmen, persönliche Besorgungen selbst zu erledigen sowie am öffentlichen und kulturellen Leben teilzuhaben. Ziel der Richtlinien ist es, diesen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern.</p> <p>Zur Erreichung dieses Zieles wird nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen im Rahmen der vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung ein pauschalierter Zuschuss zu den Kosten der Inanspruchnahme von für diese geeigneten Fahrdiensten gewährt.</p> <p>Der pauschalierte Fahrkostenzuschuss erfolgt in Form eines persönlichen Budgets.</p>	<p>1. <u>Zielsetzung der Richtlinien</u></p> <p>unverändert</p>

<p>2. <u>Berechtigter Personenkreis</u> Den pauschalierten Fahrkostenzuschuss erhalten schwerbehinderte Menschen, die</p> <p>a) ihren Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis haben <u>und</u></p> <p>b) im Besitz eines vom Versorgungsamt bzw. der zuständigen Behörde ausgestellten Ausweises mit dem Merkzeichen „aG“ sind <u>und</u></p> <p>c) auf deren Namen kein Kfz zugelassen ist.</p>	<p>2. <u>Berechtigter Personenkreis</u> Den pauschalierten Fahrkostenzuschuss erhalten schwerbehinderte Menschen, ab der Vollen- dung des 15. Lebensjahres, die</p> <p>a) ihren Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis haben <u>und</u></p> <p>b) im Besitz eines vom Versorgungsamt bzw. der zuständigen Behörde ausgestellten Ausweises mit dem Merkzeichen „aG“ sind <u>und</u></p> <p>c) auf deren Namen kein Kfz zugelassen ist.</p>
<p>3. <u>Gegenstand der Förderung</u> Der pauschalierte Fahrkostenzuschuss dient ausschließlich der Förderung von Fahrten</p> <p>zum Besuch von Verwandten und Freunden aus Anlass der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (z.B. Kino, Theater), oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit und Unterhaltung dienen zur Erledigung persönlicher Besorgungen.</p> <p>Fahrten zur schulischen oder beruflichen Ausbildung, zum Arbeitsplatz, aus Anlass von ambulanten oder stationären medizinischen oder therapeutischen Maßnahmen sowie im Zusammenhang mit Maßnahmen in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind nicht Gegenstand der Förderung.</p> <p>Die Fahrten sind grundsätzlich auf das Kreisgebiet zu beschränken. Sie sind jedoch in Gemeindegebiete, die mit dem Rhein-Sieg-Kreis eine gemeinsame Grenze haben, ebenfalls zuläs-</p>	<p>3. <u>Gegenstand der Förderung</u></p> <p>unverändert</p>

sig.

4. Persönliches Budget

Zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird den nach Ziffer 2 der Richtlinien berechtigten Personen ein persönliches Budget in Form von Wertgutscheinen zur Verfügung gestellt.

Die Höhe des persönlichen Budgets ist variabel. Es wird nach folgender Formel halbjährlich neu ermittelt:

$$\frac{\text{Haushaltsansatz} \times 0,5}{\text{Anzahl berechnigte Antragsteller} \times 1,1}$$

Der Betrag wird auf die nächsten vollen 5 € auf bzw. abgerundet. Das persönliche Budget beträgt halbjährlich maximal 125 €.

4. Persönliches Budget

Zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird den nach Ziffer 2 der Richtlinien berechtigten Personen ein persönliches Budget in Form von Wertgutscheinen zur Verfügung gestellt.

Es werden unterschiedliche Budgets ermittelt für Menschen, die zwingend auf einen Spezialtransport angewiesen sind (S) und solche, die nicht zwingend auf einen Spezialtransport angewiesen sind (N).

Die Höhe der persönlichen Budgets ist variabel.

Das persönliche Budget derer, die nicht auf einen Spezialtransport angewiesen sind (N) Es wird nach folgender Formel halbjährlich neu ermittelt:

$$\frac{\text{Haushaltsansatz} \times 0,5}{(\text{Anzahl N} + 2 \times \text{Anzahl S})}$$

Das persönliche Budget für Menschen, die zwingend auf einen Spezialtransport angewiesen sind, ist doppelt so hoch, wie das persönliche Budget derer, die nicht auf einen Spezialtransport angewiesen sind (= erhöhtes Budget).

Der Betrag wird auf die nächsten vollen 5 € auf bzw. abgerundet. Das persönliche Budget beträgt halbjährlich maximal 300 € für Menschen, die nicht zwingend auf einen Spezialtransport angewiesen sind. Das erhöhte Budget für Menschen, die zwin-

	<p>gend auf einen Spezialtransport angewiesen sind, beträgt halbjährlich max. 600 €.</p>
<p>5. <u>Verfahren, Wertgutscheine</u> Das persönliche Budget wird auf Antrag (Formblatt) jeweils für ein Kalenderhalbjahr (01.01. – 30.06. bzw. 01.07. – 31.12.) zur Verfügung gestellt.</p> <p>Anträge für das erste Halbjahr sind in der Zeit vom 01.10. bis 15.11. des Vorjahres, Anträge für das 2. Halbjahr in der Zeit vom 01.04. bis 15.05. des laufenden Jahres zu stellen. Anträge, die außerhalb der genannten Antragsfristen eingehen, bleiben unberücksichtigt. Satz 3 gilt nicht, sofern der Antragsteller nachweist, dass</p> <p>eine der Leistungsvoraussetzungen nach Ziffer 2a und 2b erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten ist <u>und</u> in dem jeweiligen Halbjahr noch Haushaltsmittel verplanbar sind. In diesem Fall wird das Halbjahresbudget anteilig bewilligt.</p> <p>Die Bewilligung beginnt mit dem auf den Monat der Antragstellung folgenden Monat, frühestens jedoch mit Beginn des jeweiligen Halbjahres. Antragsvordrucke (Formblätter)</p>	<p>5. <u>Verfahren, Wertgutscheine</u> Das persönliche Budget wird auf Antrag (Formblatt) jeweils für ein Kalenderhalbjahr (01.01. – 30.06. bzw. 01.07. – 31.12.) zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das erhöhte Budget wird gewährt, wenn neben den sonstigen Voraussetzungen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Formblatt des Rhein-Sieg-Kreises) belegt ist, dass der Antragsteller zwingend auf einen Spezialtransport angewiesen ist. Anträge für das erste Halbjahr sind in der Zeit vom 01.10. bis 15.11. des Vorjahres, Anträge für das 2. Halbjahr in der Zeit vom 01.04. bis 15.05. des laufenden Jahres zu stellen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, werden als Anträge für das nachfolgende Halbjahr gewertet. Satz 3 gilt nicht, sofern der Antragsteller nachweist, dass</p> <p>eine der Leistungsvoraussetzungen nach Ziffer 2a und 2b erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten ist und in dem jeweiligen Halbjahr noch Haushaltsmittel verplanbar sind. In diesem Fall wird das Halbjahresbudget anteilig bewilligt.</p> <p>Die Bewilligung beginnt mit dem auf den Monat der Antragstellung folgenden Monat, frühestens jedoch mit Beginn des jeweiligen folgenden Halbjahres. Antragsvordrucke (Formblätter) sind beim Sozialamt des Rhein-</p>

sind beim Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises sowie im Internet auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises erhältlich.

Nach Eingang des Antrages prüft das Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises, ob die antragstellende Person zu dem nach den Richtlinien berechtigten Personenkreis gehört. Nach Ablauf der Antragsfrist ermittelt das Sozialamt die Gesamtanzahl der Berechtigten und legt danach die Höhe des Einheitsbudgets für das kommende Halbjahr fest. Das Einheitsbudget wird im Voraus durch Übersendung von Wertgutscheinen in einem dem Geldbetrag entsprechenden Gegenwert ausgezahlt. Es erfolgt eine Stückelung in Wertgutscheinen zu 5,00 € und 10,00 €.

Die Wertgutscheine werden personenbezogen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Wer anderen Personen die persönlichen Wertgutscheine überlässt oder die Wertgutscheine in anderer Weise missbräuchlich einsetzt, verliert den Anspruch auf Gewährung eines pauschalierten Fahrtkostenzuschusses nach diesen Richtlinien.

Verloren gegangene Wertgutscheine werden nicht ersetzt.

Die Gültigkeitsdauer der Wertgutscheine ist auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Nicht eingelöste Wertgutscheine verfallen zum Ende des Kalender-

Sieg-Kreises sowie im Internet auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises erhältlich.

Nach Eingang des Antrages prüft das Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises, ob die antragstellende Person zu dem nach den Richtlinien berechtigten Personenkreis gehört. Nach Ablauf der Antragsfrist ermittelt das Sozialamt die Gesamtanzahl der Berechtigten und legt danach die Höhe ~~des Einheitsbudgets der Budgets~~ für das kommende Halbjahr fest. ~~Das Einheitsbudget Die Budgets werden wird~~ im Voraus durch Übersendung von Wertgutscheinen in einem dem Geldbetrag entsprechenden Gegenwert ausgezahlt. Es erfolgt eine Stückelung in Wertgutscheinen zu 5,00 € und 10,00 €.

Die Wertgutscheine werden personenbezogen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Wer anderen Personen die persönlichen Wertgutscheine überlässt oder die Wertgutscheine in anderer Weise missbräuchlich einsetzt, verliert den Anspruch auf Gewährung eines pauschalierten Fahrtkostenzuschusses nach diesen Richtlinien.

Verloren gegangene Wertgutscheine werden nicht ersetzt.

Die Gültigkeitsdauer der Wertgutscheine ist auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Nicht eingelöste Wertgutscheine verfallen zum Ende des Kalender-

<p>jahres.</p> <p>Die Wertgutscheine können wie Bargeld zur Bezahlung von Fahrten im Sinne dieser Richtlinien (Ziffer 3) eingesetzt werden.</p> <p>Die berechnigte Person ist in der Wahl des Unternehmens frei. Tag, Zeit und Preis der einzelnen Fahrt sind mit dem ausgewählten Unternehmen zu vereinbaren.</p> <p>Die Wertgutscheine könne auch zur Durchführung von Gruppenfahrten mehrerer berechtigter Personen im Sinne von Ziffer 2 eingesetzt werden. Die Aufteilung der Gesamtkosten der Fahrt ist durch die Mitglieder der Gruppe eigenständig zu regeln.</p>	<p>jahres.</p> <p>Die Wertgutscheine können wie Bargeld zur Bezahlung von Fahrten im Sinne dieser Richtlinien (Ziffer 3) eingesetzt werden.</p> <p>Die berechnigte Person ist in der Wahl des Unternehmens frei. Tag, Zeit und Preis der einzelnen Fahrt sind mit dem ausgewählten Unternehmen zu vereinbaren.</p> <p>Die Wertgutscheine könne auch zur Durchführung von Gruppenfahrten mehrerer berechtigter Personen im Sinne von Ziffer 2 eingesetzt werden. Die Aufteilung der Gesamtkosten der Fahrt ist durch die Mitglieder der Gruppe eigenständig zu regeln.</p>
<p>6. <u>Verwendung und Abrechnung der Wertgutscheine</u></p> <p>Zur Bezahlung einer durchgeführten Fahrt im Sinne dieser Richtlinien (Ziffer 3) können die berechtigten Personen die zur Verfügung gestellten Wertgutscheine einsetzen. Für eine Fahrt können auch mehrere Wertgutscheine verwendet werden. Dabei darf der Gesamtwert der eingesetzten Gutscheine die tatsächlichen Kosten der Fahrt um nicht mehr als 9,99 € (Rundung auf volle 10 €) übersteigen. Über den Wert der verfügbaren Gutscheine hinausgehende Fahrtkosten sind von der berechtigten Person selber zu tra-</p>	<p>6. <u>Verwendung und Abrechnung der Wertgutscheine</u></p> <p>Zur Bezahlung einer durchgeführten Fahrt im Sinne dieser Richtlinien (Ziffer 3) können die berechtigten Personen die zur Verfügung gestellten Wertgutscheine einsetzen. Für eine Fahrt können auch mehrere Wertgutscheine verwendet werden. Dabei darf der Gesamtwert der eingesetzten Gutscheine die tatsächlichen Kosten der Fahrt um nicht mehr als 9,99 € (Rundung auf volle 10 €) übersteigen. Über den Wert der verfügbaren Gutscheine hinausgehende Fahrtkosten sind von der berechtigten Person selber zu tra-</p>

gen.

Vor Beginn der Fahrt überprüft der beauftragte Unternehmer die Berechtigung des Fahrgastes zur Nutzung der Gutscheine durch Abgleich des Namens mit dem Personalausweis.

Nach erfolgter Fahrt nimmt der beauftragte Unternehmer bzw. einer seiner Beschäftigten den/ die Wertgutscheine zur vollständigen oder teilweisen Bezahlung der Rechnung entgegen und vermerkt darauf in den dafür vorgesehenen Feldern

den Tag der Fahrt
den Abfahrts- und Zielort
den Gesamtpreis der Fahrt.

Ferner bestätigt er mit seiner Unterschrift die Berechtigung des Gutscheinnutzers überprüft zu haben.

Werden mehrere Wertgutscheine zur Bezahlung der Kosten einer Fahrt eingesetzt sind die Wertgutscheine miteinander zu verbinden und die vorgenannten Daten auf einem der Wertgutscheine zu vermerken. Die eingelösten Wertgutscheine sind von der berechtigten Person oder dem gesetzlichen Vertreter (ggf. Betreuer) zu unterzeichnen.

Die eingenommenen Wertgutscheine werden von den Unternehmen monatlich mit dem Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises abgerechnet.

gen.

Vor Beginn der Fahrt überprüft der beauftragte Unternehmer die Berechtigung des Fahrgastes zur Nutzung der Gutscheine durch Abgleich des Namens mit dem Personalausweis.

Nach erfolgter Fahrt nimmt der beauftragte Unternehmer bzw. einer seiner Beschäftigten den/ die Wertgutscheine zur vollständigen oder teilweisen Bezahlung der Rechnung entgegen und vermerkt darauf in den dafür vorgesehenen Feldern

den Tag der Fahrt
den Abfahrts- und Zielort
den Gesamtpreis der Fahrt.

Ferner bestätigt er mit seiner Unterschrift die Berechtigung des Gutscheinnutzers überprüft zu haben.

Werden mehrere Wertgutscheine zur Bezahlung der Kosten einer Fahrt eingesetzt sind die Wertgutscheine miteinander zu verbinden und die vorgenannten Daten auf einem der Wertgutscheine zu vermerken. Die eingelösten Wertgutscheine sind von der berechtigten Person oder dem gesetzlichen Vertreter (ggf. Betreuer) zu unterzeichnen.

Die eingenommenen Wertgutscheine werden von den Unternehmen **monatlich-spätestens bis zum 15.2. des Folgejahres** mit dem Sozialamt des Rhein-

<p>Hierzu ist der vom Sozialamt des Rhein- Sieg-Kreises zur Verfügung gestellte Abrechnungsvordruck zu verwenden; die eingenommenen Wertgutscheine sind der Abrechnung vollständig beizufügen. Der dem Wert der abgerechneten und vorgelegten Gutscheine entsprechende Geldwert wird unmittelbar an die Unternehmen erstattet. Liegt der Wert der für eine durchgeführte Fahrt eingenommenen Gutscheine um mehr als 9,99 € über den tatsächlichen Kosten der Fahrt wird der Rechnungsbetrag entsprechend gekürzt.</p>	<p>Sieg-Kreises abgerechnet. Hierzu ist der vom Sozialamt des Rhein- Sieg-Kreises zur Verfügung gestellte Abrechnungsvordruck zu verwenden; die eingenommenen Wertgutscheine sind der Abrechnung vollständig beizufügen. Der dem Wert der abgerechneten und vorgelegten Gutscheine entsprechende Geldwert wird unmittelbar an die Unternehmen erstattet. Liegt der Wert der für eine durchgeführte Fahrt eingenommenen Gutscheine um mehr als 9,99 € über den tatsächlichen Kosten der Fahrt wird der Rechnungsbetrag entsprechend gekürzt.</p> <p>Rechnungen, die nach dem 15.2. des auf die Gültigkeit des Wertgutscheins folgenden Jahres eingereicht werden, werden nicht mehr erstattet.</p>
<p>7. <u>Haftung</u> Die Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden von den am Verfahren teilnehmenden Unternehmern im eigenen Namen erbracht. Bei der Fahrt gelten die allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Unternehmens. Aus der Gewährung des persönlichen Budgets lassen sich keinerlei Haftungsansprüche gegen den Rhein-Sieg-Kreis ableiten. Bei evtl. Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung sind Regressansprüche ausschließlich an das jeweilige Unternehmen zu richten.</p>	<p>7. <u>Haftung</u></p> <p>unverändert</p>

8. Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft und gelten unbefristet, es sei denn, sie werden zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung ab dem 01.01. des darauf folgenden Kalenderjahres aufgehoben.

8. Schlussvorschriften

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2019 unbefristet, ~~es sei denn, sie werden zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung ab dem 01.01. des darauf folgenden Kalenderjahres aufgehoben.~~